

Bei A meldet sich der alleinige Gesellschafter der X GmbH – ein gewisser Z. Er bietet A an, die Anteile an der X für 150.000 EUR zum Erwerb an. Die X passt nicht so richtig zum Geschäft der G und weder A noch die G haben für diesen Kauf Geld parat. A schlägt dem B jedoch vor, dass die Übernahme der X in der Weise erfolgen könnte, dass diese durch Z in die Gesellschaft eingebracht wird. Zu diesem Zweck wird eine Kapitalerhöhung vorgenommen und Z wird als einzige Person zum Bezug der neuen Anteile im Umfang von 150.000 EUR zugelassen. Die X soll dabei als Sacheinlage eingebracht werden, denn sie ist die 150.000 EUR auf jeden Fall wert.

B sieht in dieser Lösung die Möglichkeit, den Einfluss des C zu begrenzen. Z ist auch bereit, die X in die G als Einlage einzubringen und will an der Idee des A mitmachen.

In einer Sitzung der Gesellschafterversammlung der G, zu der ordnungsgemäß mit nur einem Tagesordnungspunkt – Kapitalerhöhung und Einbringung der X GmbH – eingeladen wurde, kommt es zum Streit mit C. Mit Stimmen von A und B wird der Beschluss über die Kapitalerhöhung dennoch gefasst und durch einen Notar beurkundet. Auch die Übernahmeerklärung des Z für die neuen Anteile wird ebenfalls beurkundet.

Kann sich C gegen die Beschlüsse wehren?

c. Aufsichtsrat

- fakultativer Aufsichtsrat der GmbH
- obligatorischer Aufsichtsrat der GmbH
- Aufgaben des Aufsichtsrates, insbesondere Überwachung der Geschäftsführung

d. Sonstige Organe in der GmbH

5. Rechtsverhältnisse und Regeln innerhalb der GmbH

a. Treuepflicht

Fallbeispiel 10

Streit (S) und Zoff (Z) betreiben eine Gaststätte und Pension „Zum Bock“ als GmbH (nachstehend B-GmbH oder kurz B genannt) und sind je zur Hälfte ihre Gesellschafter. Das Gebäude, in dem die Gaststätte betrieben wird und in dem einige Räume an Gäste vermietet werden, ist Eigentum der B. Andere Vermögensgegenstände hat die B nicht. Gegenstand des Unternehmens der B ist Betrieb des Gaststätten- und Hotelgewerbes.

S und Z bekriegen sich seit einiger Zeit, woran das Geschäft der B auch sehr leidet. S behauptet infolge der Streitereien, dass das gemeinsame Geschäft mit Z keinen Sinn mehr macht, Z will das Geschäft fortführen, notfalls allein.

S klagt auf Auflösung der GmbH. Z ist der Auffassung, dass S dies allein deshalb tut, weil er die Gesellschaft zerstören will. Er soll besser seine Anteile dem Z überlassen, dann ist auch der Streit zu Ende. S besteht auf Auflösung der Gesellschaft.

Kann S Auflösung der Gesellschaft gerichtlich durchsetzen?